



Amtsblatt

Nr. 29/2025 vom 06.11.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite Titel

Bekanntmachungen	2	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert
	3	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23.07.2024
	4	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)
	5	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 05.11.2025
	11	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 01.03.2026
	19	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert
	20	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils 13 Mitgliedern besteht. Jedem Bezirksausschuss gehören höchstens 11 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder sollen in dem Stadtbezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss gebildet wird. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 4 GO).

Die Bezirksausschüsse haben die im Zuständigkeitskatalog genannten Aufgaben.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23.07.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23.07.2024 beschlossen:

I.

§ 6 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 13 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter namentlich bestellt. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.
- (3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Verwaltungsrats wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Den ersten Stellvertreter, den zweiten Stellvertreter und den dritten Stellvertreter des Bürgermeisters als Vorsitzender des Verwaltungsrats wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), folgende Satzung zur Änderung der der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) beschlossen:

I.

§ 4 Nr. 1) wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens die Hälfte aus Ratsmitglieder und zwei Beschäftigtenvertretern. Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO zu entsenden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung dürfen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedenen vorgeschlagen haben einen Nachfolger. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung der Musik&Kunstschnule der Stadt Velbert vom 05.11.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung für die Musik&Kunstschnule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Musik&Kunstschnule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 Auftrag

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 Aufbau, Gliederung, Organisation

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und richtet sich nach dessen Struktur- und Lehrplanwerk. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe

- Pränatale Kurse und Eltern-Kind-Gruppen
- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „JeKi“ / „JeKits“ (Jedem Kind ein Instrument / Tanzen / Singen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe

- Instrumentaler Unterricht
- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film / Bildende Kunst
- Ergänzungsfächer: Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Ergänzungsfächer

- Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Orchester und Ensembles im Ausbildungssystem
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

Sonstige Angebote

- Kammermusik
- Freie Ensembles
- Bands
- Musical
- Chor
- Projekte

-
- Kurse
 - Andragogik
 - Kulturpädagogik
 - Wettbewerbe
 - Workshops
 - Onlineunterricht
 - Unterricht mit digitalen Equipment und Endgeräten
 - Tontechnik (Tonstudio)

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 7 Schülerinnen und Schüler) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich zum Ende der 12. Unterrichtseinheit kündigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schülerinnen und Schüler zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 Schulverhältnis

(1) An- und Abmeldungen seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Ein unbefristeter Unterrichtsvertrag kann jeweils zum 28.02. oder 31.08 eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Das gilt auch für Schulkooperationen, die auf Verträgen mit der Musik&Kunstschule basieren (z.B. JeKi und JeKits).

Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.) und Kooperationen (z.B. mit Kitas, Familienzentren, Seniorenheimen oder weiterführenden Schulen). Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die Schülerinnen und Schüler nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte bei einem Verstoß gegen die Satzung von der weiteren Teilnahme am Angebot der Musik&Kunstschule ganz oder teilweise auszuschließen. Im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt eine solche Maßnahme erst nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes.
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln.
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
- e) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltlosen Umgang mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, begangen durch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte.

(3) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn Schülerinnen und Schüler trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Abs. 1).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmenden und Zahlungspflichtigen.

§ 6 Unterricht

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmte Ausfälle (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) werden nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in JeKi / JeKits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die Schülerinnen und Schüler über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung nach §§ 3 und 4 der Gebührensatzung.

§ 9 Mitwirkung

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler und die erwachsenen Teilnehmenden wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

- (1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder mündliches Anhörungsrecht beim zuständigen Fachausschuss insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:
 - Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
 - Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
 - Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
 - Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 - Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung.

§ 10 Beirat, Schulversammlung

- (1) Zusammensetzung und Wahl des Beirats
 - a) Alle zwei Jahre wählt die Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus den Stadtteilen Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges.
 - b) An der Schulversammlung können Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren und erwachsene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Mitbestimmung teilnehmen.
 - c) Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

-
- d) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl bleibt die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende im Amt.
 - e) Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.
 - f) Die Schulleitung und der Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Sitzungen und Schulversammlungen

- a) Die Schulleitung beruft alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn eine Schulversammlung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- b) Eine außerordentliche Schulversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Schulleitung die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- c) Der Vorsitz des Beirats kann einmal pro Schuljahr eine Sitzung des Beirats mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- d) Eine Sitzung des Beirats ist innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder oder die Schulleitung dies begründet beantragen.
- e) Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- f) Die Leitung der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat regelmäßig über für die Schule bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über die in § 9 Abs. 3 genannten Punkte.

(3) Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz das entscheidende Stimmrecht.
- b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitz oder die Stellvertretung anwesend sind.
- c) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Kommunikation

Bei der Erhebung personenbezogener Daten werden die Vorgaben des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig die Kontaktdaten ihrer Lehrkräfte, um eine direkte Kommunikation und Informationsweitergabe, beispielsweise bei Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfällen, zu ermöglichen.

(1) Die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Auf freiwilliger Basis nutzt die Musik&Kunstschule Velbert für die interne und externe Kommunikation die eigene Musik&KunstschulApp in Verbindung mit dem Verwaltungsprogramm Amadee. Während die interne Kommunikation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Velbert in der Abteilung Musik&Kunstschule den Informationsaustausch datenschutzkonform sicherstellt, besteht auch

extern die Möglichkeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler Informationen sicher, datenschutzkonform und zeitnah auszutauschen.

(3) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und Lehrkräfte per SMS, E-Mail oder Musik&KunstsSchulApp informiert, sofern die entsprechenden Kontaktdaten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten ist daher von besonderer Bedeutung. Zusätzlich informiert die Musik&KunstsSchule ihre Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 05.11.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01.09.2025 tritt am 04.11.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Gebührensatzung der Musik&KunstsSchule der Stadt Velbert

vom 01.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz (KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 Nr. 7 S. 155), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.

(3)

- a) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahre.
- b) Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.

(4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik&Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schülerinnen und Schüler für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden. Die Teilnahme am Onlineunterricht erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s. § 1 Abs. 5 und § 7).

(5)

a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert. Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).

b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas, Familienzentren und Seniorenheimen (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekte, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

d) Besondere Instrumente

Instrumente in besonderen Stimmlagen (z.B. Tenorblockflöte) oder zusätzlich zur Instrumentengruppe gehörende Instrumente (z.B. Klavier / Synthesizer), die i.d.R. zusätzlich zum Hauptinstrument erlernt werden, können zeitlich begrenzt gebührenfrei zur Nutzung (bspw. Besetzung von außergewöhnlichen Stimmlagen in Orchestern und Ensembles, Teilnahme an Wettbewerben etc.) entliehen werden, wenn die Instrumente über die von der Musik&Kunstschule Velbert angegebenen Versicherung versichert werden. § 5 a) bleibt von dieser möglichen Regelung unberührt.

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 2 Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren sind umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 20/21 Umsatzsteuergesetz und betragen im Einzelnen:

Einzelunterricht

45 Minuten	1.152,00 € (monatlich 96,00 €)
30 Minuten	768,00 € (monatlich 64,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	384,00 € (monatlich 32,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.380,00 € (monatlich 115,00 €)
30 Minuten	924,00 € (monatlich 77,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	456,00 € (monatlich 38,00 €)
30 Minuten 14-tägig	462,00 € (monatlich 38,50 €)
60 Minuten 14-tägig	924,00 € (monatlich 77,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schülerinnen/Schüler (die Schülerinnen und Schüler erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 40 Minuten) 852,00 € (monatlich 71,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 60 Minuten) 1.188,00 € (monatlich 99,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schülerinnen/Schüler (die Schülerinnen und Schüler erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 40 Minuten) 1.020,00 € (monatlich 85,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 60 Minuten) 1.428,00 € (monatlich 119,00 €)

Gruppenunterricht

2 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	576,00 € (monatlich 48,00 €)
3 bis 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	378,00 € (monatlich 31,50 €)
5 bis 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	312,00 € (monatlich 26,00 €)

für Erwachsene

2 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	690,00 € (monatlich 57,50 €)
3 bis 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	453,60 € (monatlich 37,80 €)
5 bis 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	374,40 € (monatlich 31,20 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel 45 Minuten	276,00 € (monatlich 23,00 €)
Musikalische Früherziehung 60 Minuten	276,00 € (monatlich 23,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler	300,00 € (monatlich 25,00 €)
15 bis 25 Schülerinnen/Schüler	150,00 € (monatlich 12,50 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler	360,00 € (monatlich 30,00 €)
15 bis 25 Schülerinnen/Schüler	180,00 € (monatlich 15,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler	360,00 € (monatlich 30,00 €)
15 bis 25 Schülerinnen/Schüler	180,00 € (monatlich 15,00 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler	432,00 € (monatlich 36,00 €)
15 bis 25 Schülerinnen/Schüler	216,00 € (monatlich 18,00 €)

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

Die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei (vgl. § 1 Absatz 7).

Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten	144,00 € (monatlich 12,00 €)
<u>für Erwachsene</u>	180,00 € (monatlich 15,00 €)

§ 3 Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren und Seniorenheimen werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der Kooperationspartner (wie der allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, den Familienzentren oder Seniorenheimen) und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren oder Seniorenheimen sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren oder Seniorenheimen erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen.

JeKi / Schulkooperationen

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument	341,00 € (11x monatlich 31,00 €)
Gruppenunterricht Instrument im 3. und 4. Schuljahr	418,00 € (11x monatlich 38,00 €)
JeKi-Instrumentenkarussell im 2. Schuljahr	273,00 € (4x monatlich 14,00 € + 7x monatlich 31,00 €)

JeKits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten	
1. Unterrichtsjahr Instrument	entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Tanz	entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Singen	entgeltfrei
Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument	341,00 € (11x monatlich 31,00 €)
Gruppenunterricht Instrument im 3. und 4. Schuljahr	418,00 € (11x monatlich 38,00 €)
Ensembleunterricht 90 Minuten	
2. - 4. Unterrichtsjahr Tanz	132,00 € (11x monatlich 12,00 €)
2. - 4. Unterrichtsjahr Singen	entgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am JeKits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik&Kunstschule ab. Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die

Instrumente zurückgegeben. Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten pro Unterrichtsjahr	132,00 € (monatlich 11,00 €)
Materialien	30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

Kooperation mit Bildungseinrichtungen (wie Kindertagesstätten, Schulen)

Gruppenunterricht 45 Minuten pro Unterrichtsjahr	1.740,00 € (monatlich 145,00 €)
Gruppenunterricht 90 Minuten pro Unterrichtsjahr	3.480,00 € (monatlich 290,00 €)

§ 4 Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmenden an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht,

behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen. Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 5c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

§ 5 Ausleihe

- a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt die Nutzerin oder der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzerinnen und Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.
- c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert über 1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schülerinnen und Schüler der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Motivation und Hingabe.

Die Einschätzung von Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachkräften in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderung ist auf ein Schuljahr begrenzt. Die Ergebnisse werden für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken sowie an öffentlichen Veranstaltung mit allen geförderten Schülerinnen und Schülern teilzunehmen und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung (s. § 1 Abs. 3 Buchstabe a)

Nehmen mehrere Teilnehmende einer Familie im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchstabe a am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 15 %

bei 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 30 %

bei 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 45 %

bei 5 oder mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmern 60 %

Volljährige Teilnehmende, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Kumulation von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn

- Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- Bescheide über Leistungen von Wohngeld / Kinderzuschlag und / oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgelegt werden.
- Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- Folgebescheide und - nachweise müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können im Rahmen der Sozialermäßigung berücksichtigt werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 7 Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung, der Annahme eines Online- Unterrichts oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden (s. § 1 Abs. 5).

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.08.2023 tritt am 28.02.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 05.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 03.11.2025,
Aktenzeichen 4.3.6/Birim

an Herrn Birim, Ramazan, geboren am 01.01.1992 in Dicle Türkei,

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

letzte bekannte Anschrift: Heiligenhauser Straße 1, 42549 Velbert

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 03.11.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Ahmeti)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Metallbauarbeiten Innenbauteile Schloss Hardenberg Herrenhaus
- Dachdeckerarbeiten Gründach Schloss Hardenberg Herrenhaus
- Ersatzbeschaffung neuer digitaler Funkmeldeempfänger für die Feuerwehr Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.